

8. Sind die §§ 41 Absf. 1 u. 2, 42, 43, 83, 64, 84 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschr. Haftung, Schutzgesetz im Sinne des § 823 Absf. 2 BGB. für dritte, außerhalb der Gesellschaft stehende Personen?

II. Zivilsenat. Urf. v. 4. Februar 1910 i. S. W. (Rl.) w. S. (Bell.).
Rep. II. 255/09.

I. Landgericht Cöln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte S. war, zusammen mit den ebenfalls verklagt
gewesenen Apothekern Sch. und F., in der Zeit vom 14. Dezember
1903 bis zum 25. Oktober 1904 Geschäftsführer der Gesellschaft
m. b. H. Elektrogalvanoplastische Anstalt H. F. & F. zu Cöln. Am
25. Oktober 1904 war der Beklagte S. als Geschäftsführer aus-
geschieden und der Kläger, der bis dahin zu der Gesellschaft in keinerlei
Beziehungen gestanden hatte, der Gesellschaft unter Übernahme einer
auf das Stammkapital zu leistenden Stammeinlage von 50000 M
beitgetreten. Im Frühjahr 1905 geriet die Gesellschaft in Konkurs;
die vom Kläger als Stammeinlage eingezahlten 50000 M sind ver-
loren gegangen. Wegen des dadurch erlittenen Schadens nahm der
Kläger — in Höhe eines Teilbetrages — eine Reihe von Personen,
darunter auch den Beklagten S., in Anspruch, und zwar diesen auf
Grund des § 823 Absf. 2 BGB. mit der Behauptung, S. habe die ihm
als Geschäftsführer der Gesellschaft obgelegenen Verpflichtungen ver-
letzt, indem er einmal den §§ 41 bis 43 des Gesetzes, betr. die Ge-
sellschaften m. b. H., zuwider nicht für die ordnungsmäßige Buch-
führung und die gefezmäßige Bilanzziehung der Gesellschaft gesorgt
und ferner gegen § 64 des angeführten Gesetzes verstoßen habe.

Dem Antrage des Beklagten S. gemäß wies das Landgericht die Klage gegen ihn ab. Die von dem Kläger eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg. Auch die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter hat die Klage gegen den Beklagten S. mit folgenden Ausführungen abgewiesen. Es bedürfe keiner Erörterung der Frage, ob der Beklagte S. seine Pflichten als Geschäftsführer in den vom Kläger behaupteten Punkten verletzt habe; auch wenn das der Fall sein sollte, würde ein Anspruch des Klägers gegen ihn aus § 823 Abs. 2 BGB. nicht gegeben sein, weil keine den Schutz des Klägers bezweckende Schutzgesetze in Frage kämen. Die Bestimmungen in den §§ 41, 42, 64 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften m. b. H., seien zwar zwingendes und öffentliches Recht; die Verletzung der §§ 41, 42 werde im Falle der Zahlungseinstellung oder des Konkurses der Gesellschaft nach Maßgabe des § 83 des Gesetzes, in Verbindung mit § 240 Abs. 1 Nr. 3 und 4 R.D., und die Verletzung des § 64 nach Maßgabe des § 84 mit öffentlicher Strafe bedroht; es handele sich sonach um Bestimmungen, die im öffentlichen Interesse getroffen seien. Daraus sei aber noch nicht der Schluß zu ziehen, daß der Zweck der Bestimmungen der Schutz der Gesamtheit und jedes einzelnen als Teiles der Gesamtheit sei; in zahlreichen Fällen seien gesetzliche Bestimmungen öffentlichen Rechts lediglich zum Schutze einzelner Personen oder eines kleinen Kreises von Personen erlassen worden. Die §§ 41, 42 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften m. b. H., bezweckten, wie dies insbesondere aus § 43 erhelle, nur die Förderung des Interesses und den Schutz der Gesellschaft selbst, sowie den Schutz der Personen, die mit der Gesellschaft (sei es als Gläubiger sei es als Schuldner) bereits in Geschäftsverbindung getreten seien, nicht jedoch den Schutz jedes beliebigen Dritten, der etwa die Absicht habe, mit der Gesellschaft in Verbindung zu treten. Auch § 64 bezwecke nicht den Schutz des Publikums schlechthin; diese Bestimmung dieses Paragraphen wolle nicht etwa die Gesellschaft deshalb durch den Konkurs zur Auflösung bringen, um jeden Dritten davor zu bewahren, mit einer juristischen Persönlichkeit, die ihre Existenzberechtigung verloren habe, in Geschäftsverbindung zu treten, sondern lediglich die Gläubiger

davor schützen, daß nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft das Gesellschaftsvermögen, an das allein die Gläubiger sich wegen ihrer Forderungen halten könnten, noch irgendwie geschmälert werde; das ergebe sich deutlich aus § 64 Abs. 2 des Gesetzes und der dort bestimmten Erfassungspflicht der Geschäftsführer. Der Kläger habe nun aber zu der Zeit, in der der Beklagte S. Geschäftsführer der Gesellschaft gewesen sei, mit dieser nicht in Geschäftsverbindung gestanden und deshalb nicht zu den Personen gehört, deren Schutz die §§ 41, 42, 43, 64 des angeführten Gesetzes bezweckten.

Diese Ausführungen werden vom Kläger mit der Revision als rechtsirrig angegriffen. Es ist ihnen jedoch im wesentlichen beizutreten. Nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über unerlaubte Handlungen — nur eine solche kommt für die Haftbarkeit des Beklagten S. dem Kläger gegenüber in Frage — hat nicht jeder einen Anspruch darauf, daß ein anderer ein Gesetz nicht verletze, und kommt derjenige, der ein Gesetz verletzt, nicht ohne weiteres jedem anderen für die Gesetzesverletzung und deren Folgen auf. Vielmehr haftet, sofern es sich nicht um eine Verletzung der in § 823 Abs. 1 BGB. bezeichneten Güter und Rechte handelt, der Täter grundsätzlich, von Einzelbestimmungen abgesehen, nach § 823 Abs. 1 demjenigen, dem aus seiner Handlung ein Schaden entstanden ist, nur dann, wenn der Täter gegen „ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz“ schuldhaft verstoßen hat. Dabei ist zunächst außer Zweifel und allgemein anerkannt, daß wer sich auf § 823 Abs. 2 berufen will, der Beschädigte, gerade zu denjenigen Personen gehören muß, zu deren Schutz das betreffende Gesetz bestimmt ist; nur der, dessen Schutz bezweckt ist, ist der „andere“ im Sinne des § 823 Abs. 2 (Ensch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 63 S. 327). Ob ein Gesetz (oder eine sonstige Rechtsnorm) ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz ist, ist aus dem in Frage kommenden Gesetz selbst, aus seinem Inhalt, insbesondere auch aus den Verhältnissen, die es regeln will, und den Zielen, die es verfolgt, zu entnehmen. Daraus bestimmt sich, wen es zu schützen bezweckt, welche Personen oder Personenkreise (oder auch welche Interessen dieser Personen) haben geschützt werden sollen. Das gilt, wie im allgemeinen, so auch von Strafgesetzen im besonderen. Nicht jedes

Strafgesetz hat den Zweck, jeden zu schützen; auch Strafgesetze verfolgen, obwohl sie öffentlichen Rechtsens sind, in großer Zahl, wie der Berufungsrichter mit Recht hervorhebt, nicht sowohl den Zweck, jedem einen Schutz zu gewähren, als vielmehr lediglich den, bestimmte einzelne Personen oder bestimmte Personentreise zu schützen. Auch bei strafrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen ist daher stets zu prüfen, wessen Interesse durch das vom Gesetzgeber gebotene (oder verbotene) Tun oder Unterlassen berührt wird und durch die Strafbestimmung einen Schutz hat erhalten sollen. Was das hier allein in Frage kommende Gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H., anlangt, welches die jetzige Fassung zur Herbeiführung der Übereinstimmung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch erhalten hat und so mit diesem zugleich am 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist, so sollen durch dasselbe die gesamten Rechtsverhältnisse der Gesellschaft nach innen und nach außen, in bezug auf die Gläubiger und Schuldner, in bezug auf die gesetzlichen Vertreter und die Gesellschafter geregelt werden. Dabei wird zwar auch bestimmt, daß, wer vor dem Bestehen der Gesellschaft m. b. H. als solcher im Namen der Gesellschaft handelt, aus dieser Handlung demjenigen, dem gegenüber er gehandelt hat, also Dritten, außerhalb der Gesellschaft Stehenden, haftbar ist, § 11 Abs. 2 des Gesetzes; aber im übrigen sind beim Bestehen der Gesellschaft Bestimmungen über Beziehungen dritter Personen zueinander oder zu der Gesellschaft oder zu deren Organen im allgemeinen nicht getroffen. Bestimmungen darüber lagen völlig außerhalb des Rahmens des Gesetzes. Insofern Beziehungen Dritter zu der Gesellschaft oder deren Organen erwachsen, wurzeln sie in Umständen und Verhältnissen, die mit dem besonderen Recht der Gesellschaft m. b. H. nichts zu tun haben und ihre Regelung daher auch nicht durch das diese Gesellschaften betreffende Gesetz, sondern in den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu finden haben. Insbesondere sind die Pflichten, die das Gesetz den Organen der Gesellschaft, den Geschäftsführern und einem etwa bestellten Aufsichtsrat, auferlegt hat, Pflichten dieser Organe gegenüber der Gesellschaft, aber nicht Pflichten irgend einem Dritten gegenüber; durch die Erfüllung der Pflichten soll den Interessen der Gesellschaft, nicht denjenigen Dritter gebient werden (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 63 S. 326).

Demgemäß sagt das Gesetz auch im unmittelbaren Anschluß an die §§ 41, 42, in denen den Geschäftsführern die Pflicht zur Sorge für die ordnungsmäßige Buchführung und die Bilanzziehung auferlegt ist, in § 43 ausdrücklich, daß die Geschäftsführer wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten — der Obliegenheiten in dieser ihrer Eigenschaft — der Gesellschaft haften; und ebenso bestimmt § 64, der in Abs. 1 den Geschäftsführern die Konkursanmeldung unter dem Vorliegen der dort bezeichneten Umstände zur Pflicht macht, in Abs. 2, daß die Geschäftsführer der Gesellschaft zum Ersatz aller späteren Zahlungen verpflichtet sind. Diese Bestimmungen über die Haftbarkeit würden überflüssig sein, wenn sie Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. wären. Hätte aus der Pflichtverletzung schon jeder Dritte nach § 823 Abs. 2 einen Schadenersatzanspruch, so bedurfte es nicht noch der besonderen Betonung und Hervorhebung, daß demjenigen, dem gegenüber die Pflicht zu erfüllen ist, Schadenersatzanspruch aus der Nichterfüllung der Pflicht zustehe.

Nun hat freilich das Gesetz in § 83 die Verletzung der in § 41 Absf. 1 und 2 über die Buchführung (und Bilanzziehung) auferlegten Pflichten im Falle der Zahlungseinstellung der Gesellschaft oder der Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen unter Strafe gestellt und in § 84 Strafe für die Unterlassung der in § 64 zur Pflicht gemachten Konkursbeantragung angedroht. Aber beide strafrechtlichen Bestimmungen wollen nur den in den §§ 41, 42, 64 gegebenen Geboten den erforderlichen Nachdruck geben und die Interessen der Gesellschaft (wie damit auch der Gläubiger und möglicherweise, was hier nicht zu entscheiden ist, der einzelnen Gesellschafter) schützen, nicht aber über die Zwecke und Ziele des Gesetzes hinaus Schutz für jedermann gewähren.

Es mag dabei, was zunächst die §§ 41 (Absf. 1 und 2), 42, 83 anbelangt, auch darauf noch hingewiesen werden, daß nach den §§ 38, 39 HGB. jeder Kaufmann (abgesehen von § 4 HGB.) zur ordnungsmäßigen Buchführung und gehörigen Bilanzziehung verpflichtet ist. Bei den Gesellschaften m. b. H. liegt die Sorge hierfür ihren Geschäftsführern ob. Nach § 240 Nr. 3 und 4 R.D. wird der Kaufmann, der die bezeichnete ihm vom Gesetz auferlegte Pflicht verletzt hat, bestraft, wenn er seine Zahlungen eingestellt hat, oder über sein Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist. Genau so werden gemäß § 83 des Ge-

gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H., nach § 240 Nr. 3 und 4 R.D. die Geschäftsführer einer solchen Gesellschaft, die ihre Zahlungen eingestellt hat, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, bestraft, wenn sie in dieser ihrer Eigenschaft die Pflicht zur Sorge für die Buchführung und die Bilanzziehung unterlassen haben. Diese Vorschriften in betreff des Einzelkaufmanns und des Geschäftsführers einer Gesellschaft m. b. H. decken sich völlig. Wie nun die Vorschriften der §§ 38, 39 HGB. in Verbindung mit § 240 R.D., wiewohl sie offensichtlich im öffentlichen Interesse erlassen worden sind, nicht zum Zwecke des Schutzes irgend eines einzelnen bestimmt und daher keine Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. sind, so muß genau dasselbe von den §§ 41, 42, 83 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften m. b. H., gelten.

In betreff der §§ 64, 84 dieses Gesetzes liegt keinerlei Veranlassung vor, ihre Tragweite anders als die der §§ 41, 42, 83 zu bestimmen. Die zivilrechtliche Folge der Pflichtverletzung der Geschäftsführer ist, wie in § 43 für den Fall des Verstoßes gegen die §§ 41 (Absf. 1 und 2), 42, so in § 64 Absf. 2 für den Fall des Verstoßes gegen § 64 Absf. 1 geregelt, und diese Regelung wäre in dem einen wie in dem anderen Falle überflüssig gewesen, wenn schon ohnehin die Vorschrift des § 823 Absf. 2 BGB. Platz zu greifen hätte. Es sprechen zudem aber auch noch andere, gewichtige Momente dagegen, daß der Gesetzgeber mit den Bestimmungen der §§ 64, 84 des Gesetzes einen (über den allgemeinen Rahmen des Gesetzes hinausgehenden) weiteren Schutz als den der Gesellschaft, der Gläubiger und vielleicht noch der Gesellschafter habe gewähren wollen und es bezweckt habe, Dritte, außerhalb der Gesellschaft Stehende, insbesondere also diejenigen, die etwa beabsichtigen, der Gesellschaft beizutreten, vor diesem Beitritt und damit vor Schaden zu bewahren. Einmal hat der Gesetzgeber vor dem leichtfertigen Beitritt zu einer Gesellschaft m. b. H. (durch entgeltlichen Erwerb von Geschäftsanteilen oder Übernahme von Stammeinlagen) schon an sich durch Aufstellen strenger Formvorschriften gesorgt (§§ 15, 55 des Gesetzes). Sodann würde der Zweck, vor dem Beitritt zu einer überschuldeten Gesellschaft zu behüten, durch die Vorschrift des § 64 nur unvollkommen erreicht werden können; und endlich hat der Gesetzgeber im allgemeinen nicht die Aufgabe und

nicht das Bestreben, dafür zu sorgen, daß jemand in dem rechtsgeschäftlichen Verkehr des täglichen Lebens, insoweit es sich bei der Abpielung dieses Verkehrs um keinerlei Täuschungen und Vorspiegelungen, insbesondere auch um keinerlei unrichtige Veröffentlichungen handelt, nicht dadurch zu Schaden komme, daß er einen minderwertigen oder auch wertlosen Gegenstand erwirbt. Die §§ 64, 84 des Gesetzes entsprechen den in den §§ 315 Nr. 2, 240 Abs. 2 HGB. für die Mitglieder des Vorstandes der Aktiengesellschaften gegebenen Vorschriften (vgl. auch §§ 148 Nr. 2, 99, 140 des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften). Bei Gesellschaften m. b. H. oder bei Aktiengesellschaften, die zahlungsunfähig sind, und deren Konkurs daher zu beantragen ist, können die Geschäftsanteile oder die Aktien, zumal wenn die Zahlungsunfähigkeit auf ganz besonderen Umständen und Zeitläufen beruht, immerhin noch einen gewissen, mehr oder minder großen Wert haben, und es kann sogar auch durch Übernahme und Leistung einer Stammeinlage auf das erhöhte Kapital die Zahlungsunfähigkeit und eventuell auch der Konkurs beseitigt werden. Andererseits kann auch bei Gesellschaften m. b. H., wie bei Aktiengesellschaften, deren Zahlungsunfähigkeit nicht eingetreten ist, und aus deren Jahres- oder sonst aufgestellten Bilanz Überschuldung sich nicht ergibt, der (alte oder neue) Geschäftsanteil, bzw. die Aktie, so gut wie wertlos sein. Was für ein Wertobjekt im einzelnen Falle vorliegt, hat jeder, der einen Geschäftsanteil erwerben oder eine Stammeinlage übernehmen oder der eine Aktie erwerben will, selbst zu prüfen; der Gesetzgeber kann und will ihm dabei nicht helfen. Das liegt bei dem Erwerb der hier bezeichneten Gegenstände nicht anders als bei dem Erwerb von Sachen, Rechten, Hypotheken oder irgend welchen sonstigen Gegenständen.“¹

¹ In der 8. Aufl. von Staub-Hachenburg, Ges. betr. die Gesellsch. m. b. H., ist in Anm. 11 Abs. 2 zu § 64 gesagt: „A. M. (als der von Hachenburg und oben vom Reichsgericht vertretenen Auffassung) RG. in Bauer's Zeitschr. f. Aktiengesellsch. Bd. 18 S. 208.“ Es handelt sich dabei um einen Druck- od. Schreibfehler; bei Bauer Bd. 18 S. 208 ist ein Urteil nicht des Reichs-, sondern des Kammergerichts wiedergegeben. Das Kammergericht fügt sich in diesem Urteil für seine abweichende Meinung auf Entsch. d. RG.'s in Zivill. Bd. 59 S. 236 fig. Gegen die Argumentation in dieser letzteren Entsch. vgl. Entsch. in Zivill. Bd. 63 S. 329 u. v. Staubinger, HGB. 2. Aufl. S. 866 zu § 823 unter III A. 2. b. D. C.